Vollziehungs-Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die Einwohner leicht unter einander einig werden, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, so zwischen Partikularen bestünde, sei nicht in der Competenz der gesezgebenden Räthe, dieselbe aufzuheben; dieses Recht müsse eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angesehen werden, da es entweder auf Dokumenten, oder einer langen Uebung, welche als Verjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzusehen sey, beruhet. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium,

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffentliche und konstitutionelle Ordnung in dem vom Feinde befreiten Kantone Sentis wieder herzustellen;

In Erwägung, daß hiezu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungskommissars, der mit den nöthigen Vollmachten versehen seyn wird, zu Erreichung jenes Zweks in jenem Kantone zuträglich und nothwendig sey;

In Erwägung, daß der B. Wegmann Beweise seiner thätigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und sich das Vertrauen der Regierung erworben hat;

beschließt:

1. Der B. Wegmann sey zum Regierungs-Commissar des Kantons Sentis ernannt.

2. Ihm seyen hinreichende Vollmachten gegeben, alle Maasregeln provisorisch zu nehmen, die zur Herstellung der Ruhe, der öffentlichen und individuellen Sicherheit und der konstitutionellen Ordnung abzwecken.

3. Er sey beauftragt, die genauesten Kundschaften über die Lage und den Zustand des Kantons einzuziehen, sie dem Direktorium mitzutheilen, und demselben überhaupt regelmäßig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Operationen zu geben.

4. Er sey eingeladen, sich so bald als möglich auf seinen Posten zu verfügen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter in Zürich an die Bürger Distriktsstatthalter.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium verlangt von mir in möglichster Kürze einen Rapport über den Zustand des Kantons. Ich lade Euch daher dringendst ein, mir über den Zustand Euerer Distrikte folgende Fragen zu beantworten:

I. Wie sieht es mit der Oekonomie Eueres Bezirkes aus?

1) Sind Truppen in demselben gelagert gewesen, und wie lange? Bestunden sie aus Infanterie, Kavallerie, oder einer Reserve von Artillerie und Munition?

2) Wurde das Lager im Brachfelde, oder in angeblümten Zelgen oder im Mattlande aufgeschlagen?

3) Wie viel ist dadurch an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwachs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Anblümung des Feldes? Ist die zur Aussaat nöthige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ist der Viehzustand beschaffen? ist solcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlimmert? Ist die Anzahl der Viehstücke nicht gemindert, und ist der Vorrath an Futter hinreichend, um jene nicht vermindern zu müssen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, wären nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen dieser Mangel in billigen Preisen ersezt werden könnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, wären nicht auch sie in der Nähe zu kaufen?

II. Wie sieht es in Euerem Bezirke in Rücksicht der Gesinnungen über die gegenwärtige Verfassung aus?

1) Welches ist die Gesinnung und Stimmung unter dem Volke?

2) Wie haben sich die Interimsbeamten gezeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen sich die, so an ihren Stellen geblieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Bezirke an allen denjenigen Orten, wo Ihr es nöthig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herumziehende Soldaten, Ausreisser ꝛc. aufzustellen, um Unfug und Plünderung zu verhüten. Jeder im Betretungsfall Befundene soll hieher geliefert werden.

Pfenninger.